

Stellungnahme

der Gewerkschaft der Polizei
Bezirk Bundespolizei
zu den Anmeldungen für den
Personalhaushalt 2022
der Bundespolizei

Kapitel 0625
2. Regierungsentwurf 2022
mit den übernommenen Forderungen
zum 1. Regierungsentwurf



**Gewerkschaft
der Polizei**
Bundespolizei



A) Zu den Personalmehrforderungen zum 2. Regierungsentwurf

1. Stärkung der Bundesbereitschaftspolizei

Wir begrüßen ausdrücklich die geforderte Aufstockung der Bundesbereitschaftspolizei um zehn Einsatzhundertschaften, das heißt um eine Einsatzhundertschaft je Einsatzabteilung.

Die Begründung des BMI ist stichhaltig. Insbesondere bei länger andauernden Perioden mehrerer gleichzeitiger Einsatzanlässe (Grenz-/Migrationslage, Unterstützung mehrerer Polizeien der Länder, weitere ggf. Terror-Gefährdungslagen im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei) ist der Belastungsgrad der Einsatzkräfte enorm. In vielen Fällen müssen die nominellen Schutzvorschriften (wöchentliche Höchstarbeitszeit von 48 Stunden, angemessene Erholungszeiträume, Mindest-Wochenendfrei) überschritten werden, weil für eine angemessene sozialverträgliche Einsatzplanung und die Bildung von Reserven die Kräfte fehlen. Ein Zeichen dafür ist der seit mehreren Jahren enorme Anteil an Überstunden und Freizeitausgleichsansprüchen nach § 11 BPolBG/§ 88 BBG.

Die erforderliche ständige Einsatzbereitschaft der Bundesbereitschaftspolizei im gesamten Bundesgebiet ist daher nur zu gewährleisten, wenn die Zahl der verfügbaren Einsatzkräfte um die zehn Einsatzhundertschaften aufgestockt wird.

Es muss sichergestellt werden, dass die Aufstockung der Einsatzhundertschaften auch durch Aufwuchs beim strukturellen Mehrpersonal begleitet wird.

2. Haushaltsvermerk für weitere 2.000 Planstellen in den Jahren 2025 und 2026

Der GdP-Bezirk Bundespolizei begrüßt die Forderung, zur Herstellung von Planungssicherheit für die Aus- und Fortbildungsorganisation, die Beschaffungsprozesse für Bekleidung und Ausrüstung, die Vorsorge für die erforderlichen Liegenschaften und für die erforderliche personelle Ausstattung einen Haushaltsvermerk für weitere 2.000 Planstellen für die Jahre 2025 und 2026 auszubringen.

3. Absenkung von A 16 nach A 15

Der GdP-Bezirk Bundespolizei wendet sich gegen die beabsichtigte Verschlechterung der geforderten besseren Planstellenstruktur im höheren Dienst durch Absenkung von vier Planstellenforderungen von A 16 nach A 15. Dem Entwurf ist dafür keine Begründung zu entnehmen.

Gegenwärtig ist sowohl der Anteil der Planstellen A 15 bis B 2 insgesamt als auch der Anteil der Beförderungsplanstellen A 16 deutlich unter den Maßgaben des § 17a BHO. Das führt vor allem dazu, dass die Funktionen der Leiterinnen und Leiter der operativen Dienststellen, der Bundespolizeiinspektionen und der Inspektionen Kriminalitätsbekämpfung wie auch der Einsatzabteilungen der Bundesbereitschaftspolizei nicht sachgerecht bewertet sind. Auch bei enormer personeller und räumlicher Führungsspanne und Vielfalt der Zuständigkeiten, teilweise deutlich über denen vergleichbarer Landespolizeidienststellen, und herausragender Verantwortung für Millionenwerte an Sachausstattung ist es heute kaum möglich, dass zum Beispiel ein Inspektionsleiter/eine Inspektionsleiterin an einer Basisdienststelle oder eine Abteilungsführerin/ein Abteilungsführer das Spitzenamt der Laufbahn erreichen kann; das ist gegenwärtig meist nur möglich, wenn kein operativer Dienst mehr versehen wird.

Der GdP-Bezirk Bundespolizei fordert daher, durch stärkere Hebungen der Planstellen von A 15 nach A 16 eine sachgerechte Beförderungsstellenkegelung im höheren Dienst zu bewirken.



B) Zu den Forderungen aus dem nun übernommenen 1. Regierungsentwurf

Die Bundespolizei steht im kommenden Haushaltsjahr unter folgenden erstrangigen Herausforderungen, die einer sachgerechten personellen Unterlegung und einer attraktiven Stellenstruktur bedürfen:

1. Stärkung der Bahnpolizeidienststellen zur Bekämpfung der Alltagskriminalität (Vereinbarung im Koalitionsvertrag)
2. Personalausgleich für erhöhte Zahl von in der Rückführung tätigen Beamten (Folge des Asylkompromisses 2018)
3. Personelle Sicherstellung der erhöhten Ausbildungszahlen und der Aufstiegsverfahren im mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienst
5. Personelle Bedarfsdeckung zur Abwehr terroristischer Bedrohungen und für Lebensbedrohliche Einsatzlagen (LebEL)
6. Umsetzung der Organisationsuntersuchungen in den Führungsgruppen
7. Personelle Bedarfsdeckung der Modernisierung der Hubschrauberflotte und der IT-Struktur
8. Personelle Deckung der erwarteten Folgen der Novellierung des Bundespolizeigesetzes (BPoIG)

Der von der Vorgängerregierung und dem damaligen Innenminister Horst Seehofer verabschiedete erste Regierungsentwurf berücksichtigte den Personalbedarf für die genannten Herausforderungen nicht oder nur ungenügend.

zu 1: Stärkung der Bahnpolizeidienststellen zur Bekämpfung der Alltagskriminalität

Zur Umsetzung der bereits 2017 eingegangenen politischen Verpflichtung, die Bahnpolizei für die Bekämpfung der Alltagskriminalität zu stärken, forderte das Bundespolizeipräsidium sachgerecht ermittelt und ausgewogen folgenden Personalmehrbedarf:

Personalmehrbedarf zur Stärkung der Bahnpolizeidienststellen zur Bekämpfung der Alltagskriminalität:

A 15	+ 35,0
A 14	+ 17,0
A 13 h	+ 17,0
A 13 g + Z	+ 79,0
A 13 g	+ 317,0
A 12	+ 528,0
A 11	+ 264,0
A 10	+ 66,0
A 9 g	+ 66,0
A 9 m + Z	+ 313,0
A 9 m	+ 730,0
A 8	+ 521,0
A 7	+ 521,0
	+ 3474,0



Die Personalmehrforderungen von 3.474 Planstellen für die Verstärkung der Bahnpolizei wurden vom damaligen Innenminister Seehofer an den BMF indes nicht weitergereicht, obwohl die Weisung, die Streifendichte und die Anzahl der Streifenbeamten im Bahnpolizeibereich zu erhöhen, unmittelbar durch den Bundesinnenminister selbst getroffen wurde.

Eine sachliche Begründung, warum das BMI die Forderung zur Stärkung der Bahnpolizei zur Bekämpfung der Alltagskriminalität nicht umsetzen will, ist nicht ersichtlich.

Die Personalmehrforderungen für den Bahnpolizeidienst sind daher in die Personalanforderungen für den Haushalt 2022 aufzunehmen.

zu 2: Personalausgleich für erhöhte Zahl von in der Rückführung tätigen Beamten (Folge des Asylkompromisses 2018)

Der kompensatorische Personalersatz von 513 Planstellen für die verstärkte Einbindung von Beamtinnen und Beamten in die Rückführung (z.B. als Personenbegleiter Luft/PBL) wird ausdrücklich begrüßt, weil dies zu einem Rückgang der Zusatzbelastungen der operativen Dienststellen aus den im Nebenamt auszuübenden Rückführungsaufgaben führen wird.

Der jetzige Koalitionsvertrag legt fest (S. 140):

„Wir starten eine Rückführungsoffensive, um Ausreisen konsequenter umzusetzen, insbesondere die Abschiebung von Straftätern und Gefährdern. Der Bund wird die Länder bei Abschiebungen künftig stärker unterstützen.“

Die Umsetzung dieses politischen Zieles erfordert mehr Personal bei der Bundespolizei, denn eine „Rückführungsoffensive“ kann nicht durch das Reißen personeller Löcher in den Dienststellen der Bundespolizei umgesetzt werden.

zu 3: Personelle Sicherstellung der erhöhten Ausbildungszahlen und der Aufstiegsverfahren im mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienst

Für die Gewährleistung der Umsetzung der Einstellungsvorhaben und den Betrieb des Ausbildungsstandortes Rotenburg a.d.F. in Hessen ist die Bereitstellung des benötigten Personals unerlässlich.

Jedoch ist der Planstellenansatz von nur 298 Planstellen und Stellen zu gering angesetzt. Die Ausbildungsorganisation zieht seit Jahren in ganz erheblichem Maße Beamtinnen und Beamte aus den ohnehin personell weiter unterbesetzten operativen Dienststellen in die Ausbildungszentren ab, um die Laufbahnausbildung sicherstellen zu können, was zu sinkenden Einsatzstärken führt. Zudem muss die Bundesbereitschaftspolizei mehrere Hundert Beamte abstellen, die die Laufbahnausbildung des zweiten Dienstjahres in den Einsatzabteilungen übernehmen.

Bereits im Haushaltsjahr 2021 wurden die geforderten 374 Planstellen und Stellen nicht berücksichtigt.

Zugleich generieren die gestiegenen Ausbildungseinstellungen im „Nachklapp“ einen gesteigerten Fortbildungsbedarf – je größer der Personalbestand der Bundespolizei, desto mehr Fortbildungskapazitäten werden benötigt.

Zudem besteht ein erheblicher Bedarf zur Abdeckung der Laufbahnwechselverfahren vom mittleren in den gehobenen Polizeivollzugsdienst. Der Personalaufwuchs im gehobenen Dienst und der Personalersatz für die erheblichen Altersabgänge der kommenden Jahre wird zu zwei Dritteln durch Aufsteigerinnen und Aufsteiger aus dem mittleren Dienst generiert. Bereits im vergangenen und auch in diesem Jahr konnten die erforderlichen Aufstiegslehrgänge nach § 16 BPolLV mangels Fortbildungskapazitäten nicht durchgeführt werden.



Vor diesem Hintergrund ist die ledigliche „kw“-Stellung der Haushaltsstellen (künftig wegfallend) nicht gerechtfertigt. Die kw-Stellung bewirkt, dass auf einem ohnehin angespannten Arbeitsmarkt nur befristete Arbeitsverhältnisse angeboten werden können. Zugleich bewirkt die kw-Stellung eine hohe Fluktuation, weil die Beschäftigten jede andere sich bietende Gelegenheit nutzen, in ein festes Arbeitsverhältnis zu gelangen.

Der GdP-Bezirk Bundespolizei fordert daher, die vorgesehenen Planstellen und Stellen ohne kw-Vermerk auszubringen.

zu 4: Personelle Bedarfsdeckung zur Abwehr terroristischer Bedrohungen und für Lebensbedrohliche Einsatzlagen (LebEL)

Die Bundespolizei trainiert seit den Amokereignissen in Erfurt und dem Anstieg terroristischer Lageereignisse im eigenen Zuständigkeitsbereich gezielt und auf der Basis einer durchgehenden Konzeption regelmäßig Handlungsvarianten bei terroristischen Bedrohungen und für Lebensbedrohliche Einsatzlagen (LebEL). Das Training ist für alle Einsatzkräfte verpflichtend und zusätzlich zum obligatorischen Polizeitraining zu absolvieren und zu wiederholen.

Der notwendige Mehraufwand für die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung, bauliche, technische und dokumentarische Ausgestaltung der Fortbildung mehrerer Tausend Polizeivollzugsbeamter generiert eine erhebliche Arbeitskraftbindung und zusätzliche Arbeitszeit:

Notwendiges Lehr- und Rahmenpersonal für die Vorbereitung von PVB auf Lebensbedrohliche Einsatzlagen (LebEL):

A 15	+ 12,0
A 14	+ 6,0
A 13 h	+ 5,0
A 13 g+Z	+ 26,0
A 13 g	+ 105,0
A 12	+ 176,0
A 11	+ 88,0
A 10	+ 22,0
A 9 g	+ 22,0
A 9 m+Z	+ 104,0
A 9 m	+ 243,0
A 8	+ 346,0
E 5	+ 450,0

Insgesamt summiert sich der Personalbedarf auf 1.155 Vollzeitäquivalente von Polizeivollzugsbeamten und 450 Tarifbeschäftigte, jeweils verteilt auf alle elf Bundespolizeidirektionen, die Akademie und das Bundespolizeipräsidium.

Für das Haushaltsjahr 2022 wurden zunächst 561 Planstellen und Stellen gefordert, die ohne erkennbare Begründung vom damaligen Innenminister Seehofer nicht in die Personalbedarfsanmeldung aufgenommen wurden.

Der erforderliche Arbeitsumfang zur Vorbereitung und Durchführung eines Einsatztrainings auf dem erforderlichen professionell hohen Niveau kann jedoch nicht aus dem operativen Dienst „abgezweigt“ und kompensiert werden, ein Abzug von Polizeivollzugsbeamten aus den Dienstgruppen und Einsatzzügen verbietet sich wegen der damit einhergehenden Unterdeckung und Arbeitsüberlastung ebenso wie eine Nichtdurchführung des LebEL-Trainings.

Insofern fordert der GdP-Bezirk Bundespolizei die Aufnahme der vom Bundespolizeipräsidium für 2022 geforderten 561 Planstellen und Stellen in die Personalforderungen 2022.



zu 5: Umsetzung der Organisationsuntersuchungen in den Führungsgruppen

Der GdP-Bezirk Bundespolizei begrüßt, dass die überfällige Umsetzung der Organisationsuntersuchung der Führungsgruppen in Angriff genommen und 349 neue Planstellen geschaffen werden sollen, nachdem die begründeten Stellenforderungen in 2021 anderen Ressorts geopfert und aus den Sicherheitspaketen gestrichen wurden.

Die Umsetzung der Organisationsuntersuchung wird zu einer Entlastung des Streifendienstes führen, da dieser derzeit das fehlende Personal für die Führungsgruppen kompensieren muss.

Der GdP-Bezirk Bundespolizei fordert jedoch weitere Stellenzuwächse für die sachgerechte Personalanpassung der Führungsgruppen der Einsatzhundertschaften, der Abteilungsführungstäbe und der mobilen Einheiten der Bundespolizei, die bisher nicht berücksichtigt wurden.

zu 6: Personelle Bedarfsdeckung der Modernisierung der Hubschrauberflotte und der IT-Struktur

Während die Personalbedarfsforderungen von 413 Planstellen für die personelle Unterlegung des Aufbaus einer hochverfügbaren IT-Infrastruktur in Gänze übernommen wurden, nahm der damalige Innenminister Seehofer eine gewillkürte Kürzung der Personalbedarfszahlen auf nur 174 Planstellen für die Modernisierung der Hubschrauberflotte vor.

Dem steht aber als tatsächlicher Bedarf gegenüber:

Personalmehrbedarf aus der Modernisierung der Polizeihubschrauberflotte:

A 15	+ 2,0
A 14	+ 2,0
A 13 h	+ 1,0
A 13 g+Z	+ 6,0
A 13 g	+ 25,0
A 12	+ 41,0
A 11	+ 21,0
A 10	+ 6,0
A 9 g	+ 5,0
A 9 m+Z	+ 25,0
A 9 m	+ 57,0
A 8	+ 82,0

Es liegt in der Natur der Sache, dass gerade bei gesetzlich vorgeschrieben wartungsintensiver Technik wie der Hubschrauberflottille der Bundespolizei die logistischen, organisatorischen und personalqualifizierenden Maßnahmen bereits im Vorlauf zur Beschaffung gestartet werden müssen. Wird dabei noch nicht einmal die Hälfte des benötigten Personalmehrbedarfs zur Haushaltsanmeldung gebracht, beeinflusst das zwangsläufig die Modernisierung insgesamt nachhaltig verzögernd und negativ.

Der GdP-Bezirk Bundespolizei fordert daher, den kompletten Bedarf von 431 Planstellen in die Haushaltsanmeldung aufzunehmen.



zu 7: Personelle Deckung der Folgen der Novellierung des Bundespolizeigesetzes (BPolG) und des Aufenthaltsgesetzes

Der Koalitionsvertrag legt fest: „Das Bundespolizeigesetz novellieren wir ohne die Befugnis zur Quellen-TKÜ und Online-Durchsuchung.“

Auch wenn nicht zu erwarten ist, dass die im gescheiterten Gesetzentwurf 2021 noch vorgesehenen Erweiterungen in den Zuständigkeitsbereich der Länder erneut aufgegriffen werden, erfordern doch zumindest die unstrittig gestellten Änderungsvorhaben im Bundespolizeigesetz eine Vorsorge zur Deckung der erforderlichen Mehrkosten. Das gilt für folgende aus der Gesetzesnovellierung erwartbare Prozesse, die Personalmehrkosten generieren:

Vorgabe Prozess
Einführung des Zeugenschutzes
Ermittlungen
Erteilung und Durchsetzung von Meldeauflagen
Führung von Vertrauenspersonen (VP)
Führung von verdeckten Ermittlern
Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung (TKÜ)
Identifizierung und Lokalisierung von Mobilfunkkarten und -endgeräten
Hypothetische Datenneuerhebung
Schulungsmaßnahmen
VBS
b-case, PIAV
INPOL
Referenzdatenbank/Kontaminationsfälle
Benachrichtigungspflichten
Protokollierungspflichten
Video Gewahrsam
Berichtspflichten

zu 8: Fortschreibung der Planstellenregelung der Beförderungsämter nach den Maßgaben des § 17a BHO

Der GdP-Bezirk Bundespolizei kritisiert nachhaltig, dass die Beförderungsstellenstruktur der Bundespolizei weiterhin den Ansprüchen und den Möglichkeiten nach § 17a BHO hinterherhinkt.

Die vom Koalitionsvertrag in Aussicht genommene Steigerung der Attraktivität des Polizeiberufes lässt sich nicht erreichen, wenn die Anzahl der Beförderungsplanstellen weit hinter den gesetzlichen Möglichkeiten zurückbleiben.

Das BMI und das BMF sind aufgefordert, von den Möglichkeiten des § 17a Abs. 4 BHO Gebrauch zu machen und ihr Einverständnis zu erklären, den Anteil der Beförderungsplanstellen A 9m für die Bundespolizei deutlich auf mindestens 70 Prozent der Stellen des mittleren Polizeivollzugsdienstes anzuheben. Nur so lässt sich der Wettbewerbs- und Bewertungsnachteil gegenüber mitbewerbenden Polizeien der Länder mit einem Eingangsamt A 9 zumindest teilweise ausgleichen. Gerade unter den Bedingungen massiver Altersabgänge und des demografischen Wandels muss die Bundespolizei bei der Rekrutierung des Nachwuchses wettbewerbsfähig sein.



Nicht sachgerecht ist auch die Ausgestaltung der Beförderungsämtner des gehobenen Dienstes.

Obwohl 70 Prozent der Stellen in A 12 und A 13 ausgewiesen sein könnten, sind tatsächlich nur 31,88 Prozent der Stellen der Bundespolizei in diesen Beförderungsämtnern angesiedelt. Im Ergebnis werden die Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes zwar bei der organisatorischen Bewertung der Dienstposten sachgerecht eingeordnet, diese (Bündelungs-)Dienstposten aber nicht mit entsprechenden Beförderungsplanstellen unterlegt.

So sind gegenwärtig nur 20,57 Prozent der Stellen in A 12 ausgewiesen statt der möglichen 40 Prozent und nur 11,31 Prozent in A 13 statt der möglichen 30 Prozent.

Der GdP-Bezirk Bundespolizei fordert daher eine deutliche Hebung von Planstellen A 9g und A 10 nach A 13 und A 12, um endlich eine sachgerechte und leistungsgerechte Kegelung der Beförderungsplanstellen zu erreichen.

Das gilt auch für die strukturellen Verwerfungen bei den Beförderungsplanstellen des höheren Dienstes.

Eine gute Führungsarbeit muss sich auch in einer sachgerechten Stellenbewertung und ausreichend Beförderungsplanstellen im höheren Dienst in den Spitzenämtern niederschlagen.

Wie bereits oben ausgeführt, sind die Funktionen der Leiterinnen und Leiter der operativen Dienststellen, der Bundespolizeiinspektionen und der Inspektionen Kriminalitätsbekämpfung wie auch der Einsatzabteilungen der Bundesbereitschaftspolizei gegenwärtig nicht sachgerecht bewertet. Der Bundespolizeihauptpersonalrat fordert daher, durch stärkere Hebungen der Planstellen von A 15 nach A 16 eine sachgerechte Beförderungsstellenkegelung im höheren Dienst zu bewirken.

Hilden, 7. Februar 2022

Andreas Roßkopf
Vorsitzender GdP-Bezirk Bundespolizei